

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

52

II. Ausgabe

Wien, am 22. Februar 1936.

Die neuen Bestimmungen für den Wiener Hausreparaturfonds.

Durch das Ausscheiden der Bundesverwaltung aus der heurigen Aktion des Wiener Hausreparaturfonds war gemäss dem Stadtgesetz eine Ergänzung des Kuratoriums notwendig geworden. In der unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Richard Schmitz abgehaltenen konstituierenden Sitzung des neuen Kuratoriums wurden im Sinne der inzwischen von der Wiener Bürgerschaft beschlossenen Abänderungen des Stadtgesetzes über den Wiener Hausreparaturfonds die erforderlichen Aenderungen der Geschäftsordnung und der Richtlinien für die Gewährung von Fondszuschüssen beschlossen. Insbesondere wurden jene Verbesserungsarbeiten, die heuer ausser den bisher üblichen Instandsetzungen berücksichtigt werden sollen, festgelegt.

Als solche Verbesserungsarbeiten kommen vor allem in Betracht: die zweckmässige Neuanlage von Waschküchen, die Sanierung von alten, offenen Abortanlagen, Herstellungen für Zwecke des Luftschutzes und innerhalb des Wohnungsverschlusses solche Arbeiten, die eine Verbesserung der Wohnverhältnisse im Sinne einer modernen Wohnkultur darstellen und einen festen Bestandteil des Hauses bilden. Hiezu gehören in erster Linie die Herstellung von Gas-, Wasser- und elektrischen Installationen, der Einbau von Aborten, Badenischen oder Badezimmern und ähnliches. Schliesslich ist zu erwähnen, dass auch der Einbau von Personenaufzügen in Wohnhäusern durch den Fonds gefördert werden kann. In allen Fällen sind die Ansuchen vom Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten ohne Rücksicht darauf, ob die Kosten vom Eigentümer oder von den Mietern getragen werden, einzubringen.

Die Drucksorten für die Ansuchen, denen auch ein Merkblatt über das Verfahren und die geltenden Vorschriften beigegeben ist, können vom 2. März an im Drucksortenverlag der städtischen Hauptkassa im Neuen Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, täglich von 8 Uhr bis 14 Uhr 30, an Samstagen bis 12 Uhr 30 bezogen werden. Ansuchen bezüglich Einbau von Personenaufzügen sind gesondert einzureichen. In den sonstigen Ansuchen sind die Instandsetzungsarbeiten und die Verbesserungsarbeiten getrennt auszuweisen. Die Einreichungsfrist beginnt am 16. März d. J. und endet mit 30. April d. J.; nur den Einbau von Personenaufzügen betreffende Ansuchen können bis 30. Juni d. J. eingereicht werden. Die Einreichungsstelle in der Magistratsabteilung 31 a im Neuen Rathaus, Stiege 4, Mezzanin, Tür 36, ist während dieser Zeit täglich von 9 Uhr bis 13 Uhr, an Samstagen von 9 Uhr bis 12 Uhr geöffnet.

Zur Erleichterung des Auskunftsdienstes versendet der Magistrat an die verschiedenen Hausbesitzerverbände, Zünfte, Kammern und so weiter eine "Anweisung" für die Einreichung von Ansuchen um Zuschüsse aus dem Wiener Hausreparaturfonds.

.....